

Recht der Kinder auf Freiheit wird gestärkt

Gesetzesänderung

Fixieren oder einschließen? Seit Oktober dürfen Minderjährige nicht mehr ohne Erlaubnis eines Gerichts in ihrer Freiheit eingeschränkt werden. Warum die neue Regel im Wittelsbacher Land für Unsicherheit sorgt

VON KATJA RÜGERER

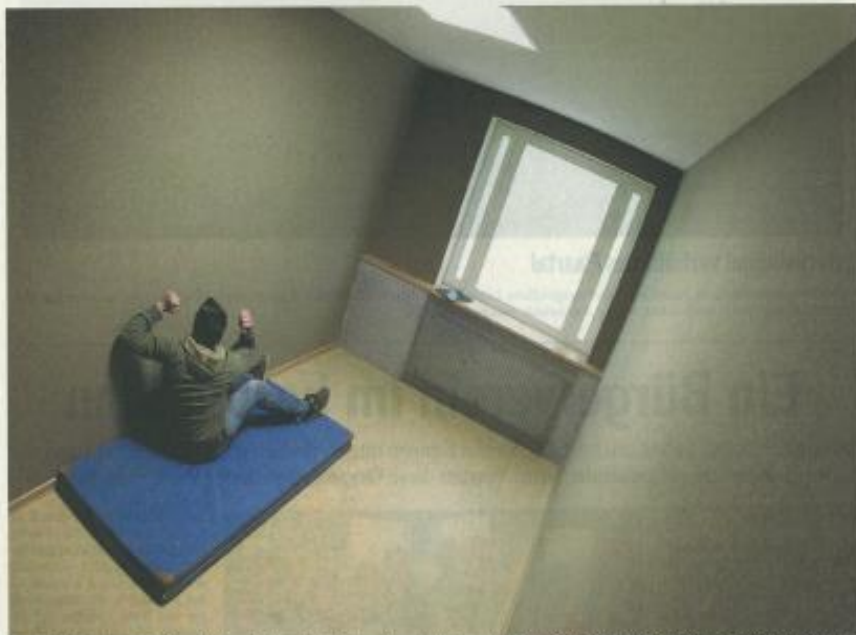
Aichach-Friedberg Dürfen Kinder überhaupt eingeschlossen werden? Und wann ist es erlaubt, sie zu fixieren? Seit Oktober ist das gesetzlich geregelt. Von einer eintägigen Regel kann jedoch nicht die Rede sein. Die sogenannte „Gesetzungsprüfung für freizeitsichernde Maßnahmen bei Minderjährigen“ sorgt im Moment eher für Unsicherheit im Landkreis.

Fest steht, dass Kinder in Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Horten oder Krankenhäusern nicht ohne Weiteres in ihrer Freiheit eingeschränkt werden dürfen. Dafür ist jetzt ein richterlicher Beschluss erforderlich, den die Sorgeberechtigten beim Familiengericht beantragen müssen.

Hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt im Wittelsbacher Land, ist das Familiengericht am Amtsgericht in Aichach zuständig. Das gilt auch, wenn der Nachwuchs tagtäglich beispielsweise in Augsburg betreut wird. Daniela Licht-Rödl ist Familienschiedsrichterin am Aichacher Amtsgericht. Sie erklärt, dass die Erlaubnis nicht für zu Hause benötigt wird, sondern nur für die Einrichtungen, und auch nur dann, wenn das Kind nicht in altersüblicher Weise in seiner Freiheit eingeschränkt wird.

Das heißt: Kleinkinder dürfen weiter ohne Sondergenehmigung in Gitterbetten schlafen. Es ist auch in Ordnung, dass die Kleinen den Kindergarten- oder Krippenbereich oder vielleicht auch die Grundschule nicht aus eigener Kraft verlassen können.

Schwieriger wird es hingegen bei Time-out-Räumen. In diese Zimmer werden Kinder häufig geschickt, um sie von der Gruppe zu trennen. Hier sollen sie sich beruhigen. Handelt es sich um eine einmalige Maßnahme, bei der beispielsweise ein Schüler ausnahmsweise das Ende einer Schulstunde in einem Time-out-Raum verbringen muss, würde die Richterin eine Genehmigung nicht als erforderlich ansehen. Passiert das aber regelmäßig, sieht es schon anders aus. Derzeit ist der Fernsehspielmann der Gerichte aber groß. Es gibt noch keine Rechtsprechung oder Kommentare, sodass die Richter oftmals abwägen werden und Einzelfälle differenziert betrachten müssen. Bis jetzt



Wenn Kinder Probleme in einer Gruppe haben und ihnen eine Situation emotional „zu eng“ wird, kann die Anwesenheit in einem Time-out-Raum hilfreich sein, um wieder zur Ruhe zu kommen. Doch ab wann handelt es dabei um Freiheitsberaubung? Die aktuelle Rechtsprechung sorgt für Verunsicherung. Symbolfoto: Fina Gemick, dpa

ist auch nur ein einziger Antrag beim Aichacher Familiengericht eingegangen.

Ob ein Kind fixiert oder eingesperrt oder mit Musikanten in seinem Bewegungsdrang eingeschränkt werden darf, entscheidet nicht der Hausarzt, sondern ein schwerstkranker Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder ein Pädagoge oder Psychotherapeut, der sich mit Heimziehung auskennt. Für Kinder, die Aufmerksamkeitsdefizite haben oder als hyperaktiv gelten und deswegen beispielsweise Ritualen (Methyphenolat) einnehmen sollen, ist keine Genehmigung nötig.

Die richterliche Erlaubnis muss jedes Jahr neu beantragt werden, eine Abmachung zwischen Betreuer und Eltern reicht nicht. Gerichte verschaffen sich nun also vor Ort ein

Bild, führen Gespräche und befragen Sachverständige, bevor das Kind von Betreuern in seiner Freiheit eingeschränkt werden darf. Daniela Licht-Rödl ist völlig klar, dass dieser Prozess „für die Eltern eine zusätzliche Belastung ist“. Sie glaubt aber, dass Kinder so besser geschützt sind, und hofft darauf,

Das letzte Mittel, wenn andere pädagogische Maßnahmen nicht mehr greifen

das nach Alternativen für freiheitsentziehende Maßnahmen gesucht wird, wie das bei Erwachsenen im Rahmen des „Wendefieber Wegs“ seit gut zehn Jahren versucht wird.

Müssen sich auch die Schulen im Landkreis mit dem Gesetz befassen?

Peter Leischaer, Schulleiter an der Grund- und Mittelschule in Helkenbach, reagiert beispielsweise überrascht auf die Frage nach einem Time-out-Raum. Klar, auch in Helkenbach gebe es immer mal wieder Schüler, deren Verhalten schwieriger zu handhaben sei, aber einen Time-out-Raum habe die Schule nicht. „Ich hoffe, wir brauchen so etwas nicht“, sagt er. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind hier kein Thema.

Bei der Lebenshilfe in Aichach ist das anders. Dort werden auch häufig behinderte oder psychisch kranke Kinder betreut. Momentan herrscht auch hier große Unsicherheit. Dabei sind die Mitarbeiter mit dem Problem vertraut. Geschäftsführer Konrad Schwieger betont, dass der Freiheitsentzug das allerletzte Mittel sei, das im Vorfeld

durch andere pädagogische Maßnahmen verhindert werden sollte.

Alle Mitarbeiter der Lebenshilfe werden wegen der Neuordnung in Kürze eine Schulung erhalten. Konrad Schwieger hofft außerdem auf die Handlungsempfehlungen, die eine Arbeitsgruppe auf Landesebene gerade erstellt. „Das Thema wird uns noch weiter begleiten“, so er überzeugt.

Wie viele Genehmigungen tatsächlich benötigt werden, ist noch völlig unklar. Nachdem es im Wesentlichen um Kinder geht, die sich selbst oder andere gefährden könnten, schätzte Mitarbeiter der Lebenshilfe die Zahl der betroffenen Fälle eher gering ein. Die Pädagogen seien extra dafür geschult, Situationen zu verhindern, in denen Kinder fixiert oder eingesperrt werden müssen, hieß es.